



Herr
Robert Schieder
Steinfeldgasse 23
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:
33973/2026

Bearbeiter:
Ing. Se/Sm

Datum:
20.02.2026

**Betrifft: Lagerungen von Baustoffen
gegenüber Steinfeldgasse 23**

ERTEILUNG einer GEBRAUCHSERLAUBNIS

BESCHEID und ABGABENBESCHEID

SPRUCH

I. Erteilung der Gebrauchserlaubnis

Aufgrund Ihres Antrages vom 18.02.2026 wird Ihnen gemäß § 1 und § 2 des NÖ. Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung die Gebrauchserlaubnis für folgende Gebrauchsarten erteilt:

Art des Gebrauches	Stelle des Gebrauches	Tarifpost 1
		m ²
1. Lagerungen von Baustoffen	Parkplatz gegenüber Steinfeldgasse 23	Ca. 20

Die Ausübung des Gebrauches des öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes in der Gemeinde ist an folgende Bedingungen bzw. Befristungen und Auflagen gebunden:

- Bestehende Beschädigungen auf Gehsteig oder Fahrbahn im beantragten Bereich sind vor Inanspruchnahme der Marktgemeinde Guntramsdorf mitzuteilen.
- Die in Anspruch genommenen Flächen sind gegen die Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige etc.) allseitig entsprechend abzuschränken. Dabei ist besonders auf die Standfestigkeit der Abschränkung (Windeinwirkung u. dgl.) zu achten.
- Baumaterial darf nur innerhalb der abgeschränkten Flächen gelagert werden.
- Baumaterialien sind so zu lagern, dass bei Regenfällen kein Baumaterial in Straßeneinlaufschächte geschwemmt wird. Sollte dies doch geschehen, so sind die Kosten für die Kanalreinigung von Ihnen zu tragen.
- Nach Ablauf der Gebrauchserlaubnis sind sämtliche Abschränkungen und das restliche Baumaterial umgehend zu entfernen.
- Beschädigungen am Gehsteig oder auf der Fahrbahn sind sofort und auf Kosten des Antragstellers im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Guntramsdorf zu sanieren.
- Container sind zu beleuchten.

Die Gebrauchserlaubnis wird von 02.03.2026 bis 31.03.2026 erteilt.

Gemäß § 78 AVG 1950 ist für die Erteilung der Gebrauchserlaubnis laut Tarifpost 1 des Tarifes der Gemeinde- Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/7, in der derzeit geltenden Fassung, eine Verwaltungsabgabe von **€ 11,20** zu entrichten.

II. Festsetzung der Gebrauchsabgabe

Für die unter Punkt I. bewilligte Gebrauchsart wird Ihnen gemäß § 11 des NÖ. Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700-7, in der derzeit geltenden Fassung und des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 folgende Gebrauchsabgabe vorgeschrieben:

eine einmalige Abgabe

für die unter Punkt I. Tarifpost 1. genannte Gebrauchsart des NÖ. Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, (je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche € 6,20, mindestens aber € 37,00 je begonnenen Kalendermonat)

je angefangenen Kalendermonat	€	37,00
Summe für 1 Kalendermonat	€	37,00

BEGRÜNDUNG

Zu I. Erteilung der Gebrauchserlaubnis

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe begründet sich auf die im Spruch genannten gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Erteilung der Gebrauchserlaubnis wurde dem Ansuchen vollinhaltlich entsprochen, und kann daher eine weitere Begründung gemäß § 58, Absatz 2 des AVG 1950, BGBl. Nr. 172 entfallen.

Zu II. Festsetzung der Gebrauchsabgabe

Die Festsetzung der Gebrauchsabgabe erfolgte auf Grund der im Spruch genannten Gesetzesbestimmungen und des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 über die Erhebung von Gebrauchsabgaben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

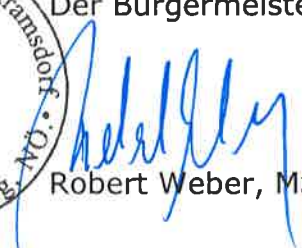
Zu I. Erteilung der Gebrauchserlaubnis

Gegen die Erteilung der Gebrauchserlaubnis kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Zu II. Festsetzung der Gebrauchsabgabe

Gegen die Festsetzung der Gebrauchsabgabe kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Abgabenbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

 Der Bürgermeister

Robert Weber, MSc

Ergeht weiters an:

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf

Guntramsdorf, 20.02.2026
Bearbeiter: Ing.Se/Sm
Bauamt: 33973/2026

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost A. 1 der Gemeinde-
Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. Nr. 3800-7, in der
derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 11,20 laut Bescheid

Gebrauchsabgabe gemäß des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973,
LGBl. Nr. 3700-8, in der derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 37,00 laut Bescheid

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind, für
Bundesgebühr

in der Höhe von € 21,00

Gesamtsumme € 69,20

sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu
überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601